

	Ortslage	Klassifizierung der Tat				
		Besonders leicht	Leicht	Mittelschwer	Schwer	Sehr schwer
Überschreitung Höchstgeschwindigkeit um	Innerorts (inkl. Tempo-30-Zone)	1-15 km/h	16-20 km/h	21-24 km/h	Ab 25 km/h	Ab 40 km/h in Tempo-30-Zone, ab 50 km/h bei Höchstgeschwindigkeit 50 km/h
	Ausserorts / Autostrasse	1-20 km/h	21-25 km/h	26-29 km/h	Ab 30 km/h	Ab 60 km/h bei Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h
	Autobahn	1-25 km/h	26-30 km/h	31-34 km/h	Ab 35 km/h	Ab 80 km/h bei Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h
<b>Sanktionen je nach Klassifizierung der Tat<sup>1</sup></b>						
Art der Sanktionen		Besonders leicht	Leicht	Mittelschwer	Schwer	Sehr schwer
	Ordnungsbusse	Ordnungsbusse (vgl. OBV Anhang 1)	-	-	-	-
Administrativ-massnahme		-	Ersttäter: Verwarnung.  Bei Vorbelastung in den vergangenen zwei Jahren und bei erschwerenden Umständen: mindestens einmonatiger Führerausweisentzug  (Art. 16a SVG)	Ersttäter: Mindestens einmonatiger Führerausweisentzug.  Wiederholungstäter: Kaskadensystem (Führerausweisentzug von mindestens vier Monaten bis immer)  (Art. 16b SVG)	Ersttäter: Mindestens dreimonatiger Führerausweisentzug.  Wiederholungstäter: Kaskadensystem (Führerausweisentzug von mindestens sechs Monaten bis immer)  (Art. 16c SVG)	Ersttäter: Mindestens 2 Jahre Führerausweisentzug.  Wiederholungstäter: Kaskadensystem (Führerausweisentzug für immer, mindestens aber für zehn Jahre).  (Art. 16c SVG)
	Strafe	-	Busse  (Art. 90 Abs. 1 SVG)	Strafe entweder wie nach einem leichten oder wie nach einem schweren Fall (abhängig von den Umständen des Falls)	Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe  (Art. 90 Abs. 2 SVG)	Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren (Art. 90 Abs. 3 und Abs. 4 SVG)

<sup>1</sup> Die Sanktionierung von Verkehrsregelverletzungen erfolgt nach einem dualistischen System. Zum einen wird im Strafverfahren eine eigentliche Strafe ausgefällt, und zum anderen wird der Automobilist in der Folge im Verwaltungsverfahren zwecks Besserung oder Sicherung mit Administrativmassnahmen in Form eines Verweises oder Entzugs des Führerausweises gemassregelt